

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Landesbank Hessen-Thüringen

Anschrift: Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	15
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	17
B5. Kommunikation der Ergebnisse	19
B6. Änderungen der Risikodisposition	20
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	21
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	21
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	22
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	23
D. Beschwerdeverfahren	24
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	24
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	28
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	30
E. Überprüfung des Risikomanagements	31

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Frau Anastasia Hufen, Human Rights Officer Helaba Group, ist für die Überwachung des Risikomanagements gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, LkSG, der Landesbank Hessen-Thüringen, Helaba, zuständig.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des LkSG liegt beim Vorstand der Helaba. Die Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten erfolgt im Sustainability Board, einem neu geschaffenen Vorstandsausschuss, welches sich aus sechs Vorstandsmitgliedern zusammensetzt. Bei dieser Aufgabe wird das Sustainability Board durch die Human Rights Officer Helaba Group unterstützt. Darüber ist eine direkte Berichtslinie zur Geschäftsleitung geschaffen, die sowohl eine umfassende Information als auch die Möglichkeit eines direkten Austauschs mit dem Vorstand gewährleistet. Die Sitzungen des Sustainability Boards finden mehrmals im Jahr statt. In diesem Rahmen berichtet die Human Rights Officer Helaba Group über die wesentlichen Themen, insbesondere die Risikoanalysen, die Maßnahmen und die Berichterstattung nach LkSG. Sofern sich dringende Änderungen ergeben, die für das Risikomanagement relevant sind, wird der Vorstand anlassbezogen und kurzfristig informiert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

Die Grundsatzklärung der Helaba wurde hochgeladen.

Link zur Grundsatzklärung der Helaba:

<https://www.helaba.com/media/docs/de/nachhaltigkeit/helaba-grundsatzklaerung-lksg.pdf>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde im Dezember 2023 über die Internetseite der Helaba der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Auf die Veröffentlichung wurde auch im sozialen Netzwerk LinkedIn aufmerksam gemacht.

Zudem wurden die Beschäftigten über das Intranet der Helaba mit einer gesonderten Kommunikationskampagne über den Beschluss und die Veröffentlichung der Grundsatzklärung informiert.

Die Einheiten, auf die die Helaba einen bestimmenden Einfluss ausübt, wurden auf die Veröffentlichung der Grundsatzklärung hingewiesen.

Die Grundsatzklärung ist Interessierten in deutscher und englischer Sprache frei zugänglich.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung der Helaba für das Geschäftsjahr 2023 wurde in der Sitzung des Sustainability Boards am 12. Dezember 2023 beschlossen und anschließend veröffentlicht. Sie löste die freiwillige menschenrechtliche Erklärung der Helaba zu ihrer unternehmerischen Verantwortung für Menschen- und Umweltrechte im eigenen Geschäftsbereich und in den Lieferketten aus dem Jahr 2022 ab.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Der Vorstand der Helaba bekennt sich uneingeschränkt zur vollen Verantwortung für den Schutz und Durchsetzung der Menschen- und Umweltrechte im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette. Im Einklang mit den Vorgaben des LkSG zur betriebsinternen Zuständigkeit wurde die Position Human Rights Officer Helaba Group geschaffen, die im Bereich Konzernsteuerung/Sustainability Management verortet ist. Diese Funktion steht am Anfang und Ende des LkSG-Prozesses als Standardsetzer und Kontrollinstanz und ist die erste Ansprechperson für interne und externe Anfragen. Sie wird durch zwei Menschenrechtskoordinatorinnen unterstützt, die in den Einheiten Personal und Einkauf operativ tätig sind. Dabei werden sie vom Bereich Personal & Recht bei der Umsetzung der Anforderungen des LkSG rechtlich beraten.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Das Selbstverständnis der Helaba zum Themenkomplex Menschen- und Umweltrechte kommt insbesondere in ihrer Grundsatzerklärung und ihrem Verhaltenskodex zum Ausdruck, die für alle Beschäftigten der Helaba verbindlich sind und die Handlungsgrundlage der Helaba bilden. Im Hinblick auf die Zulieferer der Helaba bildet insbesondere der Lieferantenkodex, der Code of Conduct, die vertragliche Basis der Geschäftsbeziehungen zur Wahrung von Menschen- und Umweltrechten. Zur Einhaltung der Anforderungen des LkSG wurde ein interner Prozess etabliert, der genaue Abläufe und Verantwortlichkeiten regelt: Hier sind konkrete Beschreibungen enthalten, wie einzelne Teilaufgaben nach dem LkSG, insbesondere die Risikoanalysen und das Beschwerdeverfahren, verteilt und umgesetzt werden.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die Umsetzung der Anforderungen des LkSG in der Helaba obliegt jederzeit Personen, die über umfassende juristische Expertise zu den unterschiedlichen Aspekten des LkSG, Erfahrungen im Einkauf mit Blick auf Lieferantenmanagement, -auswahl und -bewertung, im Themenkomplex Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz, im Hinblick auf Beschwerdemechanismen sowie über solide praktische Kenntnisse der Finanzbranche und der Besonderheiten des Marktumfelds

verfügen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die jährliche Risikoanalyse wurde im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. Oktober 2023 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für die Zwecke der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten nach dem LkSG betrachtet die Helaba ihre Standorte im In- und Ausland sowie die rechtlich unselbstständigen Geschäftsbereiche, die LBS Hessen-Thüringen und die Wirtschaftsund Infrastrukturbank Hessen. Für die Anwendung des LkSG erfasst die Helaba außerdem Tochterunternehmen, auf die ein bestimmender Einfluss ausgeübt wird.

Eigener Geschäftsbereich: Der BAFA-Handreichung zur Risikoanalyse sowie den Umsetzungsvorschlägen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands folgend wird im ersten Schritt eine abstrakte Risikoanalyse durchgeführt mit den Schwerpunktthemen Menschenrechte im Allgemeinen, Umweltrisiken im Geschäftsbetrieb, Arbeitssicherheit und Arbeitnehmerbelange. Die ausländischen Einheiten werden gesondert betrachtet. Für die konkrete Risikoanalyse wird ein Fragebogen eingesetzt und in der Helaba bestehende Policies und ihre Einhaltung überprüft. Die Fragen werden durch den Bereich Personal & Recht beantwortet. Die relevanten Tochtergesellschaften werden um eine Bestätigung der Ergebnisse der Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs gebeten. Auslandseinheiten werden individuell befragt, um den abweichenden lokalen Gesetzgebungen zusätzlich Rechnung zu tragen.

Zulieferer: Inhaltlich umfasst die Lieferkette im Sinne des LkSG alle Waren und Dienstleistungen und betrachtet alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen erforderlich sind. Die Helaba unterscheidet zwischen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern, wobei als ein unmittelbarer Zulieferer ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen verstanden wird. Bei der Betrachtung unmittelbarer Zulieferer geht die Helaba zunächst von einem weiten Zuliefererbegriff aus und nimmt in einem zweiten Schritt Konkretisierungen vor: In der jährlichen Risikoanalyse werden zunächst alle Zulieferer berücksichtigt und zwar unabhängig von Art und Inhalt der vertraglichen Leistung sowie von der Höhe des Vertragsvolumens. Zulieferer ohne eine

dauerhafte oder wiederkehrende Vertragsbeziehung sind jedoch aus der Betrachtung ausgenommen. Die Betrachtung mittelbarer Zulieferer erfolgt anlassbezogen bei substantiiertem Kenntnis einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verletzung.

Die Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern wird auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des LkSG sowie Handreichungen des BAFA durchgeführt. Zunächst werden anhand eines Templates die Lieferantendaten der Bereiche, Tochtergesellschaften sowie Niederlassungen und Repräsentanzen gesammelt. Diese werden zusammengeführt und ins Analysetool hochgeladen. Im ersten Schritt wird systemgestützt das abstrakte Risiko im Sinne von Länder- und Branchenrisiken ermittelt. Dabei werden statistische Daten und etablierte Indizes zur Beurteilung genutzt. Im zweiten Schritt werden einschlägige Zulieferer im Rahmen der konkreten Risikoanalyse detailliert geprüft und einer Medienanalyse unterzogen. Die geflagten Risiken werden bewertet und priorisiert. Bei den potentiell relevanten Risiken wird ein Fragebogen an den Lieferanten geschickt anhand dessen ausgewertet wird, ob und wenn ja welche Maßnahmen im Hinblick auf den konkreten Lieferanten zu treffen sind.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Es gab keine Sachverhalte, die eine Durchführung einer anlassbezogenen Risikoanalyse erforderlich machten. Insbesondere gab es im Berichtszeitraum keine wesentliche Veränderung der Risikolage durch die Erschließung neuer Geschäftsbereiche oder Märkte sowie keine substantiierte Kenntnis von möglichen Verletzungen. Es wurden auch keine Hinweise/keine Beschwerden im Zusammenhang mit einem Risiko oder einer Verletzung gemeldet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Sonstige Verbote: Die abstrakte Risikoanalyse hat ergeben, dass für die Helaba bestimmte menschenrechtliche Risiken relevant sind und schwerpunktmäßig im Bereich der Arbeitnehmerbelange liegen. Der Befund der konkreten Risikoanalyse war, dass keine Risiken vorliegen, die eine weitere detailliertere Untersuchung erfordern. Bei keiner der betrachteten Einheiten wurden relevante Abweichungen von den Helaba-Prozessen bzw. einschlägige menschenrechtliche Risiken identifiziert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Sonstige Verbote: Die Risikoanalyse der Zulieferer ergab eine geringe Zahl an Risiken. Es besteht damit ein menschenrechtliches und umweltbezogenes Risikoniveau, welches als eher niedrig zu bewerten ist. Die abstrakte Risikoanalyse hat hauptsächlich Länderrisiken ergeben. Nach dem Ergebnis der konkreten Risikoanalyse können die identifizierten Risiken schwerpunktmäßig den Risikogruppen Umweltverschmutzung sowie Verstöße gegen arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Standards zugeordnet werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die Gewichtung im Rahmen der Zuliefereranalyse fand bei den Bruttonisiken statt: Nach Abschluss der abstrakten Risikoanalyse hat die Helaba für die konkrete Risikoanalyse eine dreistufige Methodik zur Interpretation der Ergebnisse genutzt:

- Gewichtung der Analysen unter einander: Bei der Einwertung der Zulieferer nach der Risikoanalyse wird zunächst davon ausgegangen, dass das mikroökonomische (=konkrete) Risiko mehr wiegt als das makroökonomische (=abstrakte) Risiko,
- Gewichtung in der abstrakten Analyse: Die abstrakte Analyse erhält eine größere Gewichtung, wenn sowohl ein länder- als auch ein branchenbasiertes Risiko vorliegt. Das liegt daran, dass die branchenbasierte Analyse sowohl die Länder- als auch die Branchenrisiken betrachtet und damit einen höheren Detailgrad hat,
- Gewichtung der Analyseschritte: Die Risiken werden aufsteigend nach zugrundeliegendem Detailgrad gewichtet.

In der Ampellogik stellt sich die Bewertungsmatrix damit wie folgt dar:

- Wenn keine Risiken vorhanden sind, wird der Zulieferer grün markiert,
- Gibt es mindestens ein Länderrisiko oder ein Sektorrisiko, erfolgt die Einstufung auf gelb,
- Medienrisiken ergeben jederzeit automatisch eine rote Einstufung, unabhängig davon, ob ein weiteres Länder oder Sektorrisiko identifiziert wurde.

Unter Zugrundelegung dieser Methodik und bei Hinzuziehung der genannten Angemessenheitskriterien haben die identifizierten Zulieferer einen auf die risikobehafteten Rechtspositionen zugeschnittenen Fragebogen erhalten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse identifizierten Risikopositionen im Bereich der Arbeitnehmerbelange konnten bei konkreter Risikoanalyse mit dem Ergebnis mitigiert werden, dass keine konkreten Risiken im eigenen Geschäftsbereich vorliegen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im eigenen Geschäftsbereich ergreift die Helaba auch ohne Vorliegen konkreter Risiken zur Risikovorbeugung angemessene Präventionsmaßnahmen, insbesondere:

- die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie,
- die Umsetzung des Verhaltenskodex sowie seine Aktualisierung bei Bedarf,
- die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken zur Verminderung oder Vermeidung von potenziellen Risiken,
- die Durchführung von Schulungen in den relevanten Einheiten und
- die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

Zahlreiche Präventionsmaßnahmen sind bei der Helaba bereits in bestehenden Prozessen implementiert, da sie zur Erfüllung der Anforderungen aus anderen deutschen oder europäischen Gesetzen (AGG, Bundesurlaubsgesetz, Arbeitszeitgesetz, etc.) notwendig sind. Dazu zählen eine Altersüberprüfung bei Einstellung zur Vermeidung von Kinderarbeit, die Bindung an den Bankentarifvertrag zur Sicherstellung der Zahlung angemessener Löhne, die Benennung von Personal- und Schwerbehindertenvertretungen sowie von Diskriminierungsbeauftragten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die Risikoanalyse hat nur geringe Nettorisiken ergeben. Alle relevanten Zulieferer haben einen auf ihre Risiken bezogenen Fragebogen erhalten. Die beantworteten Fragebögen wurden mit dem Ergebnis ausgewertet, dass keine Gefahren für die Schutzpositionen des LkSG vorliegen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Bei unmittelbaren Zulieferern ergreift die Helaba bereits auf der Ebene der Bruttoisiken angemessene Präventionsmaßnahmen, insbesondere:

- die Beachtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Erwartungen bei der Zuliefererauswahl,
 - die verbindliche Unterzeichnung des Code of Conduct durch den unmittelbaren Zulieferer; der Code of Conduct enthält u.a. vertragliche Zusicherungen zur Einhaltung menschenrechts- und umweltbezogener Vorgaben,
 - die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie bei Bedarf die anlassbezogene Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers,
 - die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen auf Grundlage der vereinbarten Kontrollmechanismen, mit welchen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie überprüft wird.
- Durch die bereits implementierten Präventionsmaßnahmen werden die Nettoisiken so verringert, dass keine zusätzlichen Maßnahmen darüber hinaus erforderlich sind.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Die Berichterstattung erfolgt erstmalig. Ein vorangegangener Berichtszeitraum existiert nicht und kann deshalb nicht vergleichsweise herangezogen werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Die Feststellung von Risiken und Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich ist mit der Durchführung von jährlichen und anlassbezogenen Risikoanalysen sichergestellt. Zudem kann über das Hinweisgebersystem jederzeit auf potentielle Risiken und Verletzungen hingewiesen oder eine Beschwerde eingelegt werden. Auch verschiedene weitere Kommunikationskanäle innerhalb der Helaba wie besondere Beauftragtenstellen und die Schwerbehindertenvertretung können dazu genutzt werden, Risiken und Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich anzuzeigen. Darüber hinaus pflegen die Menschenrechtskoordinatorin für den eigenen Geschäftsbereich sowie die Human Rights Officer Helaba Group einen regelmäßigen intensiven Austausch mit allen Einheiten, so dass Risiken und Verletzungen frühzeitig erkannt, möglichst verhindert und mit einschlägigen angemessenen und adressatengerechten Maßnahmen bearbeitet werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Die Feststellung von Risiken und Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern ist mit der Durchführung von jährlichen und anlassbezogenen Risikoanalysen sichergestellt, die Länder-, Sektor- und Medienrisiken erfassen. Zudem kann über das Hinweisgebersystem jederzeit auf potentielle Risiken und Verletzungen hingewiesen oder eine Beschwerde eingelegt werden. Darüber hinaus pflegen die Menschenrechtskoordinatorin Einkauf sowie die Human Rights Officer Helaba Group einen regelmäßigen intensiven Austausch mit allen Einheiten, so dass Risiken und Verletzungen frühzeitig erkannt, möglichst verhindert und mit einschlägigen angemessenen und adressatengerechten Maßnahmen bearbeitet werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Um von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken oder bereits eingetretenen Verletzungen zu erfahren und um Unterstützung anbieten und Abhilfe schaffen zu können hat die Helaba auf Basis der gesetzlichen Anforderungen und der vom BAFA veröffentlichten Handreichung zum Beschwerdeverfahren ein Beschwerdeverfahren zum LkSG eingerichtet. Dazu wurde bei der Helaba das bestehende Hinweisgebersystem BKMS/WhistProtect R verwendet und für die Zwecke des LkSG weiterentwickelt. Das Hinweisgebertool ist über die Homepage der Helaba erreichbar und sieht zwei mögliche Kanäle vor: Meldeweg an die Ombudspersonen oder im Helaba Konzern bei Bereich Compliance. Sämtliche Hinweise, Beschwerden oder Informationen im Sinne des LkSG werden aufgenommen und bearbeitet unabhängig davon, ob sie unter Namensnennung oder anonym gemeldet werden.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung ist auf der Homepage der Helaba für jedermann öffentlich und kostenfrei zugänglich und einsehbar, <https://www.helaba.com/media/docs/de/nachhaltigkeit/verfahrensordnung-zum-beschwerdeverfahren-lksg.pdf>

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Auf der Homepage der Helaba mit dem Link zum Hinweisgebertool sowie in der Verfahrensordnung ist beschrieben, wie ein Hinweis oder eine Beschwerde gemeldet werden kann. Die Übermittlung von Hinweisen/Beschwerden kann an die Ombudspersonen oder im Konzern an den Bereich Compliance telefonisch, elektronisch per E-Mail, schriftlich per Brief oder über die online Plattform gerichtet werden. Alle Kontaktdaten sind transparent kommuniziert.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Die Zuständigkeit liegt bei den beauftragten Ombudspersonen, dem Bereich Compliance der Helaba und der Human Rights Officer Helaba Group.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Auf der Homepage der Helaba und in der Verfahrensordnung ist ausführlich beschrieben, wie ein Hinweis/eine Beschwerde gemeldet werden kann und welche weitere Schritte erfolgen. Die interessierte Person/Personengruppe erhält damit Informationen u.a. zum Meldeweg, beteiligten Personen, Verfahrensablauf einschließlich Sachverhaltsaufklärung, Stellungnahme und Folgen in Gestalt einer Ablehnung oder Weiterverfolgung der gemeldeten Informationen. Zudem sind in der Verfahrensordnung Angaben zur Kostenfreiheit, Datenschutz und regelmäßigen Wirksamkeitsüberprüfung des Verfahrens.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung ist klar und verständlich und steht öffentlich zugänglich in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Alle Informationen sind online auf der Homepage der Helaba jedermann kostenfrei zugänglich.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

Die Verfahrensordnung wurde hochgeladen. Link zur Verfahrensordnung:

<https://www.helaba.com/media/docs/de/nachhaltigkeit/verfahrensordnung-zum-beschwerdeverfahren-lksg.pdf>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Human Rights Officer Helaba Group sowie die beauftragten Ombudspersonen sind zuständig für das Beschwerdemanagement und -verfahren nach den Vorgaben des LkSG. Die Bearbeitung von gemeldeten Hinweisen/Beschwerden und eingehenden Informationen erfolgt im Einklang mit der Verfahrensordnung.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die Helaba stellt durch geeignete personelle, organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass bei eingehenden Hinweisen/Beschwerden/Informationen die Vertraulichkeit gewahrt wird und ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung der meldenden Person gewährleistet wird. Die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die Vertraulichkeit bezieht sich auf die meldende Person, die Person/en, die Gegenstand der Meldung ist/sind sowie sonstige in der Meldung genannte Personen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die Beauftragung von Ombudspersonen, die Rechtsanwälte sind, und zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet sind, stellt zusätzlichen Schutz dar. Zudem werden die Verfahrensdokumentationen technisch derart behandelt, dass nur die für das Verfahren zuständige Personen darauf Zugriff haben.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Human Rights Officer Helaba Group ist in die Weiterentwicklung der Risikoanalysen sowie Präventions- und Abhilfemaßnahmen mit einbezogen, ohne jedoch eine operative Tätigkeit wahrzunehmen. Im Rahmen der internen Rollenbeschreibung besitzt sie eine Unabhängigkeit und überprüft die Angemessenheit und Wirksamkeit von Risikoanalysen, Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie die Funktion des Beschwerdeverfahrens. Sie verfügt über feste Ansprechpartner in den Bereichen und wird über den aktuellen Stand regelmäßig informiert. Zwischen ihr und den Menschenrechtskoordinatorinnen wird die Angemessenheit und Wirksamkeit von Maßnahmen und von Prozessen regelmäßig und anlassbezogen besprochen und bei Bedarf angepasst. Zudem ist die Human Rights Officer Helaba Group bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht weisungsgebunden. Sie berichtet in sämtlichen Themen im Zusammenhang mit den Anforderungen des LkSG direkt an den Vorstand und steht sowohl dem Vorstand als auch den Bereichen beratend zur Verfügung.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Nach der Durchführung von Risikoanalysen im Falle der Identifikation eines Risikos im eigenen Geschäftsbereich oder bei den Zulieferern werden in Abstimmung mit Human Rights Officer Helaba Group angemessene Präventionsmaßnahmen ergriffen, insbesondere die Umsetzung der in der Grundsatzklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie der Helaba, die Durchführung von Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im Sinne einer angemessen adressierten Erwartungshaltung der Helaba im Hinblick auf die Wahrung der Menschen- und Umweltrechte, die Vereinbarung vertraglicher Kontrollmechanismen sowie die Überprüfung der Wirksamkeit ergriffener Maßnahmen und bei Bedarf deren Anpassung oder Weiterentwicklung. Bei mittelbaren

Zulieferern werden anlassbezogen die in der Grundsatzklärung genannten Maßnahmen adressatengerecht und angemessen ergriffen. Über die Erkenntnisse im Zusammenhang mit den regelmäßigen und anlassbezogenen Risikoanalysen und darauf folgenden Maßnahmen hinaus ergreift die Helaba auch Maßnahmen, die aufgrund von Informationen erforderlich werden, die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gemeldet wurden. Das Beschwerdeverfahren der Helaba steht jedermann kostenfrei über die Homepage der Helaba offen.